

Zur Rede vom multisensorischen Recht. Ein kumulativer Tagungsbericht¹

On the Talk About „Multisensory Law“. A Cumulative Conference Report

Klaus F. Röhl

Zusammenfassung: Der sensual turn ist in der Rechtssoziologie noch nicht angekommen. Deshalb wird über eine Diskussion über „Multisensorisches Recht“ berichtet. Diese Diskussion bietet zwar keinen systematischen Ansatz, aber immerhin eine interessante Themensammlung.

Abstract: The sensual turn has not yet arrived in Sociology of Law. Therefore, a discussion on “multisensory law” will be reported. This discussion does not offer a systematic approach but at least an interesting collection of topics.

Keywords: multisensory law, visual legal communication, law and popular culture, legal education, jurisprudence

I. Von der visuellen Rechtskommunikation zum MSR

Auf dem Bochumer Soziologentag hat Andreas Reckwitz seiner Disziplin Sinnesvergesessenheit attestiert. Auch in der Rechtssoziologie ist der sensual turn noch nicht angekommen. Deshalb sollte sie eine Diskussion um „multisensorisches Recht“ zur Kenntnis nehmen, die bisher außerhalb eines kleinen Kreises der Beteiligten unbemerkt geblieben ist.

Das „multisensorische Recht“ (MSR) ist eine Erfindung der Schweizer Juristin Colette R. Brunshawig. Brunshawig hat im Zentrum für rechtsgeschichtliche Forschung der Universität Zürich eine bemerkenswerte Datenbank mit historischen Rechtsbildern aufgebaut. 2001 hat sie ihre hoch gelobte und viel zitierte Dissertation über die „Visualisierung von Rechtsnormen“ veröffentlicht. Die Herkunft aus einem rechtshistorischen Institut ist kein Zufall. Erst wenige Jahre zuvor hatten auch Juristen unter dem Einfluss der neuen Medien die Bilder entdeckt. Bahnbrechend war ein großes Kapitel in dem Buch „Law in a Digital World“ von Ethan M. Katsh, das 1995 erschien. Nun ging man auf die Suche nach Rechtsbildern, und alsbald meldeten sich die Rechtshistoriker mit der Parole, „die hatten wir doch immer schon im Blick“. In der Tat, die berühmten Codices Picturati des Mittelalters, allen voran die illustrierten Ausgaben des Sachsenspiegels, bilden ein altes

1 Es handelt sich um Tagungen, die seit 2009 in Salzburg als Teil des Internationalen Rechtsinformatik Symposiums (IRIS) sowie in München stattfanden. Sie sind auf der Internetseite von Colette Brunshawig aufgelistet: <http://www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/abtrv/brunshawig/konferenzen.html>. Teile des Textes gehen zurück auf einen Vortrag des Verfassers auf der Tagung „Imago, Actio, Justitia – Bilder, Körper und Handlungen des Rechts“ in Berlin am 3./4.12. 2011. Der Text wurde zuletzt im Anschluss an die International Conference on Multisensory Law am 29. und 30.10.2012 in München überarbeitet.

Thema der Rechtsgeschichte. Auch darüber hinaus haben die Rechthistoriker immer schon in großem Umfang Bildmaterial aller Art, Denkmale und Skulpturen als Quellen genutzt, so dass sie sich seit Jahrzehnten mit einer Rechtsikonographie schmücken konnten (vgl. Andermann 1996). Aber nun gegen Ende des 20. Jahrhunderts gab es eine neue Fragestellung, die Frage nämlich nach der Bedeutung der elektronischen Medien für das Recht.²

Die Frage entwickelte sich in verschiedene Richtungen. Die einen fragten nach dem Effekt von elektronischer Datenverarbeitung und Speicherung. Eine Frage etwa war, ob Computer auf Dauer Rechtsauskünfte geben und so Juristen überflüssig machen könnten. Für die praktische Jurisprudenz drängten sich drei Problemkreise auf, nämlich

- erstens die Frage nach angemessenen Regeln für die neuen Medien,
- zweitens Rechtsprobleme um den forensischen Bildgebrauch und
- drittens die Frage, ob und wie sich mit Hilfe der neuen Medien die rechtsinterne Kommunikation und die Selbstdarstellung des Rechtssystems nach außen verbessern ließe.

Die Theorie folgte der Linie der Toronto-Schule von Innis und McLuhan, die Katsh (1989) für das Recht übernommen hatte. Sie verglich Foto, Film und Fernsehen und schließlich Computer und Internet mit der Erfindung der Schrift und später des Buchdrucks und fragte nach den Veränderungen des Rechts durch den Medienwandel.³ Natürlich war diese Frage zu groß, um direkt und unmittelbar beantwortet zu werden. Und so entstand und entsteht weiter eine Fülle von Untersuchungen, die sich diesem Thema unterordnen lassen.⁴

Ihre rechtshistorischen Untersuchungen veranlassten Brunschwig zu der These, dass eine Verbesserung der innerjuristischen Kommunikation möglich sei, indem man den Inhalt von Rechtsnormen verbildlicht (Brunschwig 2003; 2009; 2011). Mit dieser Idee stand sie zwar nicht alleine. Aber sie war eine der ersten. Und sie vertrat die Idee mit großem Nachdruck, indem sie der Jurisprudenz einen verstockten Logozentrismus vorwarf und ihr eine Verbesserung der Kommunikation durch Hinzunahme von Bild und Ton empfahl.

Es dauerte ein paar Jahre, bis sich die Autoren, die sich mit Bildern in der und um die Jurisprudenz befassten, wechselseitig wahrnahmen. Dazu wiederum hat Brunschwig erheblich beigetragen. 2003 gelang es ihr, auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS), das jährlich in Salzburg stattfindet, eine eigene Abteilung für die Visualisierung von Recht einzurichten. Verbindungsmann war und ist Friedrich Lachmayer.

- 2 Die unbeholfenen Anfänge zeigt das Manuskript eines Vortrags „Über den Einfluß der elektronischen Medien auf das Recht und das juristische Denken“, den ich 1996 auf der Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie gehalten und später unbearbeitet ins Netz gestellt habe: http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/04a-recht_medienwandel.html.
- 3 Auf dieser Linie lag das Forschungsprojekt „Visuelle Rechtskommunikation“. Für die Thematik des Projekts und die daraus entstandenen Publikationen sei auf die Webseite http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/04a-recht_medienwandel.html verwiesen.
- 4 In Deutschland reift ein ehrgeiziges Forschungsprojekt der Staatsrechtlers Thomas Vesting in Frankfurt über die Medien des Rechts. Daraus sind inzwischen vier wichtige Monographien entstanden, von Vesting selbst Bücher über Sprache und Schrift als Medien des Rechts (2011a und 2011b), von Cornelia Vismann der Band „Medien der Rechtsprechung“, 2011, und von Fabian Steinhauer der Band „Bildregeln. Studien zum juristischen Bilderstreit“ (2009).

Lachmayer war von 1989 bis 2003 Leiter des EDV-Projektes RIS – Rechtsinformationssysteme des Bundes im Bundeskanzleramt in Wien. Wie kein anderer hatte er schon seit den 1970er Jahren die Bedeutung der logischen Bilder für das Recht hervorgehoben.⁵ Die Verbindung von Visualisierung und Rechtsinformatik war und ist naheliegend, einerseits weil die Verfügbarkeit der Bilder eine Folge der neuen Kommunikationstechnologien bildet und andererseits, weil die Suche nach visuellen Darstellungsmöglichkeiten für Recht ähnlich wie die Rechtsinformatik einen Versuch darstellt, mit der gewachsenen Komplexität der Materie umzugehen (Brunschwig 2011: 646). Lachmayer meint, „zu den strategischen Perspektiven der Rechtsinformatik gehör[e] ... der Ansatz des MSR, dem es gelinge, die bisherige Textualität der Rechtsinformation zu überwinden und völlig neue Entwicklungslinien aufzuzeigen.“⁶ Er betont zwar einerseits die „kognitive Seite des Rechts“, hält es aber für nicht weniger wichtig, sich den „kognitiven Tiefenstrukturen des Rechts“ zuzuwenden und findet in der Konzeption des MSR den dazu geeigneten „methodischen Paradigmenwechsel“.⁷

Zu den Teilnehmern der Salzburger Tagungen zählte auch Rolf Zosel. Zosel kam aus dem deutschen Rechtsinformatikschwerpunkt in Saarbrücken, wo er bei der JURIS GmbH tätig war. Darüber hinaus hatte er sich mit Jurawiki, mit der Implementation eines juristischen Szenarios in Second Life und als Autor des Blogs Lawgical einen Namen gemacht. Im März 2008 wurde er Community Manager im Lektorat Elektronisches Publizieren des C. H. Beck Verlages in München.⁸ Zusammen mit Zosel veranstaltete Brunschwig im November 2008 die erste Münchener Rechtsvisualisierungstagung. Im Januarheft 2009 der Beck-Zeitschrift „Multimedia und Recht“ erschien ein Artikel von Brunschwig mit dem Titel „Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekanntes Feldes“, in dem sie u. a. darauf hinwies, dass die elektronischen Medien die visuelle und die auditive Wahrnehmung ansprechen und dass sie damit multicodal und multisensorisch seien. Brunschwig beklagte, dass solche Repräsentationsformen von der Rechtswissenschaft abgewertet oder zumindest kritisch beurteilt würden. Beinahe, als wollte sie ihr Ausgangsstatement widerlegen, brachte sie dann doch zahlreiche Beispiele dafür, wie Bilder in der Rechtskommunikation Beachtung finden. Darunter war auch ein Forschungsprojekt „Beyond Text in Legal Education“ an der School of Law in Edinburgh.⁹

5 Garnitschnig/Lachmayer 1979; Jordan/Lachmayer 1982; Lachmayer 1976; 1977a; 1977b; 1978; 1981, 1987; 1993; 1994.

6 Friedrich Lachmayer, Forumsbeitrag vom 8.5.2010. In einem anderen Forumsbeitrag vom 19. 1.2010 stellt Lachmayer – anscheinend ernsthaft – „die Frage, wie ein dreidimensionales haptisches Normmodell aussehen würde“. Lachmayer unterhält selber eine Internetseite „Legal Visualization.com“. Dort findet man viele seiner virtuoson PowerPoint Präsentationen.

7 Friedrich Lachmayer, Forumsbeitrag vom 14.6.2010. Dieser Gedanke wird jedoch nicht weiter ausgeführt. Lachmayer hat aber eine „Visualisierung der Theorie des Multisensorischen Rechts“ in Gestalt einer PowerPoint Präsentation angeboten, die ich nicht wirklich verstehe: Forumsbeitrag vom 10.2.2010.

8 Seit 2010 ist er für die e.Consult AG tätig, die Anwaltspraxen berät.

9 „Beyond Text“ ist eine Förderlinie des (englischen) Art & Humanities Research Council, die von 2007 bis 2012 angeboten wird und mit 5,5 Mill. £ dotiert ist. In der Kurzbeschreibung heißt es: „With increased movement and cross-fertilization between countries and cultures, and the acceleration of global communications, we have entered an era where not only the written word, but also performances, sounds, images and objects can be circulated more rapidly and widely than ever before.“

Aus diesem Projekt stammt das Stichwort „embodied legal learning“, das dem Artikel Brunschwig eine unerwartete Wendung gab. Brunschwig stellte als Untersuchungsziel die Frage, „wie Körper bzw. die kinästhetische und möglicherweise auch die taktile Wahrnehmung in die juristische Ausbildung integriert werden“ könnten. Und sie fragte weiter, ob es eine wissenschaftliche Disziplin gebe, „die sich mit der (audio-)visuellen und der multisensorischen Repräsentation und Kommunikation von rechtlichen Inhalten“ auseinandersetze. Nachdem sie eine Reihe von einschlägigen Aktivitäten aufgezählt hatte, kam sie zu dem Schluss, dass der Begriff der Rechtsvisualisierung zu eng sei, so dass man besser „von multisensorischem Recht (Multisensory Jurisprudence) oder von Multisensory Legal Information Design¹⁰ sprechen“ solle.

Die Folgeveranstaltung zur ersten Münchener Tagung im Jahr 2009 trug dann bereits den Titel „Tagung zur Rechtsvisualisierung, zum Audiovisuellen und Multisensorischen Recht“. Hier erläuterte und verteidigte Brunschwig in ihrem Einleitungsvortrag noch einmal ihren Vorschlag, MSR als neue Disziplin der Rechtswissenschaft zu akzeptieren.

Im gleichen Jahr wurde dann auch als Teil der Beck-Community, einem Internetforum auf der Homepage des C. H. Beck-Verlages, die Gruppe „Multisensory Law“ eingerichtet. Sie bildet dort Ende 2012 als eine von 37 Gruppen mit 85 Mitgliedern und 103 Beiträgen die bei weitem stärkste. Von den Beiträgen stammt die Hälfte von Brunschwig selber. Im Oktober 2012 traf man sich erneut im Hause des Beck-Verlages in München.

Bislang fehlt dem MSR die eigentliche Institutionalisierung. Es gibt keine Lehrstühle, Institute oder Zeitschriften. Die Mitglieder der Community sind im akademischen Betrieb eher Außenseiter. Das muss kein Fehler sein. Innovationen kommen gewöhnlich nicht aus der Mitte.

Brunschwig hat ihre Vorstellungen 2011 noch einmal in einem großen Aufsatz, sozusagen in einer Programmschrift, erläutert, ergänzt und zusammengefasst. Die neue Wissenschaftsdisziplin soll „die Produkte des visuellen, des audiovisuellen und des multisensorischen Rechts“ untersuchen, „deren Produktion, Rezeption und Wirkung ... sowie

Unter den Teilprojekten gibt es eines mit dem Titel „Beyond Text in Legal Education“ unter der Leitung von Professor Zenon Bankowski von der School of Law der Universität Edinburgh. Auf der Webseite der Law School liest man: „We want to create a space where there will be opportunities for learning ‘through the body’, and thereby to investigate the unique kind of knowledge (known in the literature as ‘embodied knowledge’) that may emerge from this improvisatory practice. This space would take the form of workshops we will arrange, lead by artists from dance ... and the visual arts ..., where participants will be involved in the production of visual and movement-based artwork.“

Anscheinend will man mit Tanz und Kunst die ethische Intuition schärfen. In einem Video auf YouTube stellt Bankowski in 3:06 Minuten die Projektidee vor [<http://www.youtube.com/watch?v=scr5pmmn5Fbk>]. Auf YouTube sind etwa 70 Videos aus dem Project „Beyond Text“ eingestellt worden. Ich habe sie mir nicht alle angesehen. Die wenigsten davon haben direkt mit dem Recht zu tun. Eine Serie von etwa zehn Videos läuft unter dem Obertitel „Beyond Text: Music and Dance: Beyond Copyright Text?“. Eindrucksvoll ist ein Video „Pictures of Peace and Justice“.

- 10 Brunschwig nahm auch die Herausgabe einer neuen Zeitschrift mit dem Titel „International Journal of Legal Information Design (IJLID)“ bei dem Verlag Interscience Publishers in Angriff. Die Zeitschrift ist aber bisher nicht erschienen. Die Ankündigung steht noch im Netz: <http://www.inderscience.com/browse/index.php?journalID=202>. Zu dem stattlichen Kreis von 15 Mitherausgebern sollten u. a. gehören Costas Douzinas, Peter Goodrich, Bernard J. Hibbits und Cornelia Vismann.

die zeitlichen, räumlichen sozialen, ökonomischen, rechtlichen, technischen und kulturellen Kontexte dieser Produkte“ erforschen. Von den alten Fächern könnten die daraus folgenden Fragestellungen nicht mehr bewältigt werden. Die neue Disziplin wird innerhalb der Rechtswissenschaft angesiedelt. Die Idee, es könne sich um ein interdisziplinäres Vorhaben „extra muros jurisprudentiae“ handeln wird ebenso zurückgewiesen wie der Gedanke an ein neues „Law-and-Something“-Angebot (Brunschwig 2011: 616).

Es ist kein Geheimnis, dass ich die Rede vom MSR für verfehlt halte. Dann stellt sich aber die Frage, warum ich mich damit so ausführlich befasse. Ein Grund liegt darin, dass ich mich bisher in meinen Blogs nur spöttisch oder ironisch zur Sache geäußert habe und meine, dass ich Brunschwig und ihren Anhängern eine sachliche Anstrengung schulde. Der zweite Grund liegt darin, dass mich der Erfolg des Gruppenforums nicht ruhen lässt. In den USA mag das anders sein. Aber hierzulande ist ein Wissenschaftsforum mit 85 Teilnehmern, von denen viele aktiv sind, eine Ausnahme. Wenn sich so viele für die Thematik interessieren, dann könnte es sich lohnen, der Sache auf den Grund zu gehen. Am Ende wird dabei herauskommen, dass die Rede vom MSR ein inhomogenes Themenfeld umreißt und keinen brauchbaren wissenschaftlichen Ansatz bietet, um auch nur Teile dieses Feldes zu bearbeiten. Aber es wird sich doch auch zeigen, dass hier ein Gespür für Fragen erkennbar ist, die man nicht übergehen darf. Allerdings gibt es doch schon sehr viel mehr Antwortversuche, als die Forumsteilnehmer bisher wahrgenommen haben.

II. Die Ordnung des Themenfeldes

Nach dieser langen Einleitung wird es Zeit, die Gegenstände vorzustellen, denen das MSR-Label angeheftet wird ist. Sie tauchen in den Schriften Brunschwigs, in den Referaten der Salzburger und Münchener Tagungen und in den Beiträgen des Internetforums auf. Es liegt nahe, die Einzelthemen den fünf Sinneskanälen zuzuordnen, und so geschieht es im MSR-Internetforum. Das lässt sich leicht kritisieren. Brunschwig übersieht natürlich nicht, dass meistens mehrere Sinne simultan aktiv sind. Aber es ist nicht einfach, eine Alternative zu finden.

Die zweite Schwierigkeit resultiert daraus, dass Auge und Ohr dominieren und für die anderen Sinne nicht viel zu tun bleibt. Das zeigt sich oberflächlich am Ungleichgewicht der Beiträge im Internetforum. Geschmack, Geruch und Tastsinn sind zwar an der Aufnahme von Signalen beteiligt. Aber anders als die Signale, die von Augen und Ohren empfangen werden, dienen jene – von der Brailleschrift einmal abgesehen – gewöhnlich nicht der Kommunikation. Zwar kennt die Ethnologie Beispiele für eine nichtpropositionale Verständigung, etwa durch Rituale. Heute ist die rechtliche Relevanz von Geruch, Geschmack und Körperwahrnehmung aber so fernliegend, dass ich bisher eher geneigt war, darüber Witze zu machen.¹¹

Ein weiteres Problem – und hier beginnt die Kritik der Rede vom multisensorischen Recht – zeigt sich darin, dass die Aufteilung auf die fünf Sinne zu kurz greift. Jenseits der physiologischen Wahrnehmungskanäle geht es auch um ein mehr oder weniger ganzheitliches Körpergefühl, um Hunger und Durst, Schmerz und Lust und andere Befindlichkeiten, für die wir keine gängigen Kategorien haben. Im Themenfeld des MSR spielt das

11 Wie riecht das Recht?. Beitrag in Recht anschaulich, 15.11.2009, abrufbar unter <http://rechtanschaulich.lookingintomedia.com/?p=806>.

ganzheitliche Körpergefühl als Kinästhesie eine Rolle. Natürlich fällt auch das Stichwort Neurowissenschaften (Brunschwig 2011: 582 f.). Was man von ihnen lernen könnte, bleibt jedoch bisher offen. Meine Kritik beschränkt sich insoweit darauf, dass die Differenz nicht hinreichend expliziert wird.

Ein dritter Kritikpunkt folgt daraus, dass die Zuordnung zu bestimmten Sinneskanälen oft sekundär erscheint, während primär bestimmte Medien, vor allem natürlich Schrift, Bild und Ton, angesprochen werden. Was Auge und Ohr betrifft, so leidet die Rede vom MSR von vornherein darunter, dass sie nicht zwischen Wahrnehmung, Kommunikation und Medien unterscheidet. Vieles von dem, was vorgebracht wird, betrifft gar nicht die Wahrnehmung, sondern die Medien, insbesondere Bilder und Videos. Dieser Bruch lässt sich aber halbwegs kitten, wenn man mit Hilfe von Sachs-Hombach (2006: 86 ff.) zwischen wahrnehmungsnahen und arbiträren Medien unterscheidet. Ein Medium ist der physische Träger einer Zeichenmenge. Sind die Zeichen arbiträr codiert, so handelt es sich um ein arbiträres Medium. Das wichtigste arbiträre Zeichensystem bildet die Sprache, ganz gleich ob gesprochen oder geschrieben. Dagegen sind gegenständliche Bilder nicht von vornherein codiert und insofern wahrnehmungsnahen Medien. Deshalb ist es berechtigt, im Blick auf Bilder das Sensorische zu betonen. Damit würde allerdings die Beschäftigung mit logischen Bildern usw. aus dem Gegenstandsbereich des MSR herausfallen. Aber die personelle und organisatorische Nähe zur Rechtsinformatik hat zur Folge, dass auch die abstrakten und beliebig verabredeten Symbolsprachen als MSR behandelt werden. Von McLuhan stammt bekanntlich der Gedanke, dass man die Medien als Extensionen der Sinne begreifen kann. Wenn man danach Foto und Videokamera Extensionen des Auges, Telefon und Radio als Extensionen des Ohres ansieht, ist die Einbeziehung auch dieser Medien in den Gegenstandsbereich des multisensorischen Rechts begründet.

All das bleibt immer noch hinter dem Dreh des so genannten *sensual turn* zurück. Der Blick auf die Sinne wird auf einen physiologischen, individualpsychologischen und vielleicht noch medienwissenschaftlichen Winkel reduziert. Die sinnliche Erfahrung erscheint als physischer Eindruck, der durch die individuelle Biographie und durch die Medien geprägt wird. Offen bleibt, wie die sinnliche Erfahrung durch kulturelle Praktiken geformt wird (Aichinger 2003). Aisthesis ist nicht bloß physiologische Reaktion nach Maßgabe individueller Anlagen. Alle kulturellen Praktiken, alle sozialen Werte, alles Recht nehmen ihren Weg durch das Sensorium. Der Anblick eines Kunstwerks, der Duft eines Parfums, der Genuss einer Mahlzeit, das alles vollzieht sich auf einem kulturell elaborierten Niveau. Mit einem Beispiel: Wer neben der Kirche und in der Kirche aufgewachsen ist, dem ist das Läuten der Kirchenglocken, selbst wenn es ihn aus dem Schlaf holt, ein willkommener Klang, der Ruf eines Muezzins dagegen ein eher störendes Geräusch. So lernen wir kulturelle und soziale Differenzen durch unsere Sinne. Jedes Feld sinnlicher Wahrnehmung ist zugleich die Arena für soziale Rollen und Interaktionen. Daraus folgt erst recht, dass die Rede vom MSR nicht auf die Betätigung der Sinnesorgane reduziert werden muss, dass andererseits aber eine Zuordnung der Themen zu den Sinneskanälen nicht wirklich zufrieden stellt.

Um näher an das Recht heranzukommen, will ich zunächst die Themenstichworte – mehr wird in den meisten Fällen nicht angeboten – ordnen. Der leitende Gesichtspunkt ist dabei der Bezug zu einem abgrenzbaren Bereich des Rechtsbetriebs. Dazu habe ich die Beispiele, die von Brunschwig in ihren Veröffentlichungen und von ihr und anderen in den Forumsbeiträgen angeboten werden, teilweise durch eigene ergänzt. Das größte Themenfeld betrifft den Sehsinn und erhält deshalb vorab einen besonderen Abschnitt.

III. Rechtsvisualisierung

Bei der Rechtsvisualisierung geht es darum, Rechtskommunikation auf der operativen Ebene ins Visuelle zu übersetzen. Ob es überhaupt sinnvoll ist, die Textorientierung der Jurisprudenz zu bekämpfen, mag dahinstehen. Inzwischen lässt sich beobachten, dass die direkte Visualisierung von Rechtsinhalten nicht recht gelingen will. Dafür geben Brunschwigs eigene Normbilder (Brunschwig 2001) das beste Beispiel (zur Kritik Röhl & Ulbrich 2007: 109 ff.).

Das statische Normenbild, das Brunschwig ursprünglich im Sinn hatte, hat sich – vorsichtig gesprochen – nicht durchgesetzt. Aber auch andere Initiativen zur Visualisierung von rechtlichen Inhalten mit statischen Bildern sind erlahmt. Ein Anlauf, der wichtigsten juristischen Zeitschrift, der Neuen Juristischen Wochenschrift aus dem C. H. Beck Verlag, ihre Artikel mit professionellen Grafiken zu versehen¹², ist stecken geblieben. Die immer wieder propagierten Mindmaps haben keine Anhänger gefunden. Verschiedene Anläufe, Rechtsgraphik professionell anzubieten, konnten nicht reüssieren.¹³ Auch die Ausbildungsliteratur hat sich nicht auf die Bilder gestürzt, und Jura-Comics sind kein Erfolg. Leistungsfähig sind Visualisierungen dagegen, wo nicht konkrete Norminhalte, sondern abstrakte Strukturen dargestellt werden. Und so werden sie auch mehr oder weniger häufig heute in Lehrbüchern und Repetitorskripten eingesetzt.

Die professionelle Rechtskommunikation läuft nach wie vor praktisch ausschließlich über Wort und Schrift. Das bedeutet nicht, dass die Visualisierung nicht voranschreitet, oder genauer, dass der blanke Fließtext nicht auf dem Rückzug wäre. Das geschieht an vielen Baustellen gleichzeitig und in kleinen Schritten. Zu beobachten ist eine fortschreitende Funktionalisierung und auch Ästhetisierung des Textes, und zwar auch in der professionellen Rechtskommunikation.

Der große Anlauf, die Rechtskommunikation durch Visualisierung zu verbessern oder gar zu reformieren, ist jedoch stecken geblieben.

Einige Autoren der MSR-Gruppe halten allerdings daran fest, die Verständlichkeit des Rechts durch Visualisierungen in geplanten Schritten zu verbessern. Helena Haapio arbeitet mit der Visualisierung von Vertragsinhalten. Sie hat diese Technik in einem umfassenderen Ansatz einer aktiven Vertragsgestaltung eingebettet, den sie *prospective con-*

12 Klaus F. Röhl: Zur Ökonomie der Rechtsvisualisierung. Beitrag in *Recht anschaulich*, 20. Juni 2010, abrufbar unter <http://recht-anschaulich.lookingintomedia.com/?p=1029>. Das „Panorama Strafrecht“ von Klaus Volk, Florian Holzer und Simon Heller (2007) ist vom Markt verschwunden. Eric Hilgendorf hat dem ersten Band seines DTV-Atlas Recht (Grundlagen, Staatsrecht, Strafrecht, 2003, 2. Aufl. 2008) 2008 einen zweiten Band zum Verwaltungsrecht und Zivilrecht folgen lassen. Die Bücher werden aber auf der Internetseite des Verlages nicht mehr angeboten. Einzig das Workbook BGB von Werner Unger mit vielen Schaubildern wird noch weitergeführt. Die Firma Juravista (www.iuravista-webservices.com) hat sich anscheinend auf das Webdesign und andere Dienstleistungen für Juristen verlegt.

13 Einer neuen Initiative, die auf der Münchener Tagung 2012 als „Imagidroit“ vorgestellt wurde, kann man das Scheitern vorhersagen, nachdem die Initiatorin nicht einmal in der Lage war, den Tagungsteilnehmern lesbare Powerpoint-Folien zu präsentieren. In Deutschland hält sich seit einigen Jahren das „Büro für klare Rechtskommunikation“ von Nicola Pridik [<http://www.npridik.de/>].

tracting nennt.¹⁴ Auf der Münchener Tagung 2012 wiederholte sie zwar nur ihren Vortrag von 2009¹⁵, brachte aber Unterstützung in der Person der Designerin Stefania Passera mit, die dafür warb, zur besseren Verständlichkeit und zur Erleichterung der Abwicklung in Verträge Icons, Fotografien, Flowcharts, Zeitstrahlen und Baumstrukturen aufzunehmen. Auf dieser Tagung sollte erstmals auch Rob Waller von der University of Reading auftreten, der dort in einem Simplification Center engagiert ist, das sich insbesondere mit der Gestaltung von Formularen befasst.¹⁶ Waller gab ein schönes Beispiel für die Verbesserung eines Formulars, das dem deutschen Bußgeldbescheid entspricht. Eindrucksvoll war das Beispiel vor allem deshalb, weil das englische Original besonders unübersichtlich erschien.

Vergleicht man die von Haapio/Passera und Waller/Waller vorgeschlagenen Visualisierungen, so fällt der unterschiedliche Gegenstandsbereich auf. Haapio/Passera befassten sich mit Verträgen eher komplizierten Inhalts, in denen beide Teile aktiv an der Gestaltung des Vertragsinhalts beteiligt sind. Die Visualisierung dient nicht zuletzt dazu, den Ablauf der Vertragserfüllung zu steuern. Bei Waller/Waller geht es um Behördenformulare und Konsumentenverträge, die den Kunden einseitig vorgegeben werden. Die unterschiedlichen Anforderungen an das Design liegen beinahe auf der Hand. Auch an anderer Stelle, so erfuhr man, gibt es Bemühungen, durch Textdesign Rechtstexte lesbarer und damit verständlicher zu machen.¹⁷

Auf dieser Tagung zeigte auch Oliver Bieh-Zimmert seine Visualisierung der Verweisungen innerhalb des BGB als Netzwerk.¹⁸ Er versteht seine Arbeit nicht nur als ein ästhetisches Werk, sondern will auch die Gesamtstruktur des BGB sichtbar machen. Auf den ersten und auch auf den zweiten Blick bleibt der Erkenntnisgewinn jedoch verborgen.

14 Da Haapio ihre Dienste als Beraterin für die Vertragspraxis anbietet, hat sie eine gehaltvolle Internetseite gestaltet: http://www.lexpert.com/en/who_profile.htm. Das Buch von Siedel und Haapio (2011) kenne ich noch nicht. Vgl. auch meinen Bericht „Visualisierung in der Rechtspraxis“ auf „Recht anschaulich“ [<http://recht-anschaulich.lookingintomedia.com/?p=876>].

15 Er lässt sich auch bei SSRN nachlesen: Berger-Walliser et al. 2011.

16 <http://www.simplificationcentre.org.uk/>. Waller ließ sich durch seine Frau Jenny Waller vertreten, die gleichfalls in die Arbeit des Centre involviert ist. Das Beispiel findet man unter <http://www.simplificationcentre.org.uk/downloads/reports/SimpleAction1-v6.pdf>. Einige theoretische Überlegungen, wie bessere Verständlichkeit erreicht werden könnte, lassen sich nachlesen bei Rob Waller, Simplification: what is gained and what is lost, Simplification Centre University of Reading 2011 [<http://www.robwaller.org/SC1SimplificationGainedLost-v2.pdf>]; ders., What makes a good document? The criteria we use [http://www.robwaller.org/SC2CriteriaGoodDoc_v2.pdf].

17 In New York hat Candy Chang in Zusammenarbeit mit dem Center for Urban Pedagogy eine städtische Satzung mit Regeln für den Straßenverkauf in einen visuellen Street Vendor Guide übersetzt [<http://www.candychang.com/>]. Für Kanada hat David Berman im Auftrag der Regierung ein Design für Gesetzestexte entworfen und außerdem vorgeschlagen, auch grafische Mittel zur besseren Darstellung von Gesetzen zu verwenden [<http://www.davidberman.com/NewFormatForCanadianLegislation.pdf>]. In Frankreich zeigt die in München 2012 anwesende Olivia Zarcate auf ihrer Webseite [magidroit.fr] u. a. Text- und Grafikdesign für den Titel II der französischen Verfassung.

18 <http://www.visual-telling.com/?p=158>. Die Arbeit erinnert an eine ähnliche Arbeit von Bommarito und Katz, die Verweisungen innerhalb des United States Code als Netzwerk visualisiert: <http://computationallegalstudies.com/2010/08/02/measuring-the-complexity-of-the-law-the-united-states-code/>; vgl. auch James/Katz 2010.

Schwerpunktmäßig hat sich in den Vorjahren das Interesse von den statischen auf die bewegten Bilder und die Verbindung von Bild und Ton verlagert (Brunschwig 2011: 593 ff., 615). Die Darstellung von Rechtsinhalten mit Videos oder Filmen, die Bilder mit Sprache verbinden, gelingt ohne große Probleme. Sie gelingt so gut, dass ein Hamburger Rechtsanwalt jeden Monat einen neuen Vodcast zum Urheber- und Medienrecht auf seine Internetseite stellt.¹⁹ Der praktische Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch auf Filme zur Rechtsinformation des Publikums²⁰ oder Episodenfilme²¹, die für die Juristenausbildung gedacht sind.

IV. Weitere Themen, die für das multisensorische Recht in Anspruch genommen werden

1.) Sensationen auf der Objektebene des Rechts

Von einem MSR könnte man zunächst die Frage erwarten, ob und wie das Recht die Nutzung der Sinneskanäle regelt. In den einschlägigen Texten habe ich sie nicht gefunden. Deshalb will ich sie selbst andeuten. Die Sinneswahrnehmung lässt sich nicht einfach gebieten oder verbieten. Immerhin lässt sich verordnen, dass nur bestimmte Dinge angesehen werden dürfen, dass man hier und da nicht lauschen soll. Religion, Anstand und Moral mögen in manchen Situationen fordern, dass man den Blick abwendet. Aber rechtliche Verbote sind eigentlich nur als Ortsverbote denkbar. Selbst das Ansehen kinderporografischer Bilder an sich ist nicht verboten. Verboten sind immer nur Besitz-, Beschaffungs- und Vorbereitungshandlungen. Reguliert ist vor allem die Verwendung technischen Geräts zum Sehen oder Hören und die Herstellung und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen. Die Nase kann man schon gar nicht kommandieren. Nur das Fühlen und Schmecken lässt sich regulieren, weil diese Sinne nicht berührungslos arbeiten. Und tatsächlich ist ja das Berühren vieler Gegenstände untersagt. Das Berühren fremder Körper ist ohne Zustimmung der Betroffenen ein Eingriff in die rechtlich geschützte Privatsphäre. Eine Geschmacksprobe ist oft nur nach vorheriger Wegnahme oder Sachbeschädigung möglich.

Grundsätzlich ist es rechtlich untersagt, andere Menschen am Gebrauch ihrer Sinnesorgane zu hindern. Das ist schlicht ein Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit. Erst recht ist es verboten, die Sinnesorgane eines anderen Menschen zu verletzen. Das

19 Dazu Stefan Ulbrich: Law-Vodcasting – Fortschritt, aber kein Durchbruch. Beitrag in Recht anschaulich, 8.11.2008, abrufbar unter <http://recht-anschaulich.lookingintomedia.com/?p=239>.

20 Brunschwig, Legal Information Films for the General Public – Film Project at Coventry University Law School, Forumsbeitrag vom 21.4.2011. Besonders für Kinder und Jugendliche bieten sich Bilder an. Zur Vorbereitung eines Schulbuchs haben Caroline Walser Kessel und Maria Crespo Kinder ihre Rechtsvorstellungen zeichnen lassen: „Visualisierung von Rechtsnormen durch Kinder – Darstellung ihres Fairness- und Gerechtigkeits sinns“ (Forumsbeitrag vom 21.1.2010).

21 18 solcher Filme, die jeweils ein bekanntes Rechtsproblem illustrieren, haben die Referendare Matthias Frohn und Peter Reinike unter dem Namen Tele-Jura [www.telejura.de] seit 2008 mit Laiendarstellern aufgenommen und ins Internet gestellt. Die Aktivitäten scheinen eingeschlafen zu sein.

liefe auf Körperverletzung hinaus. Aber das ist alles mehr oder weniger trivial, vor allem aber kommt die Sinneswahrnehmung nur indirekt ins Spiel. Wollte man aber alle Sachverhalte, die indirekt für die Sinneswahrnehmung relevant sind, für ein MSR reklamieren, dann wäre das Gebiet grenzenlos. Man müsste z. B. das ganze Immissionsschutzrecht, soweit es Gerüche, Geräusche und Lichteinwirkungen betrifft, dem MSR zuschlagen.

2.) *Nonverbale Wahrnehmungs- und Mitteilungspraktiken als „taktil-kinästhetisches Recht“*

Die Rede vom MSR beruft sich zunächst auf die psychologische Trivialität, dass an allen Wahrnehmungsprozessen mehrere Sinne beteiligt sein können (Brunschwig 2011: 581). Das gilt natürlich auch für Wahrnehmungsprozesse in rechtlichen Kontexten:

„Multisensory stimuli also occur in the legal context: for example, consider a law lecture at the university, a lawyer’s plea, the seller’s offer to a buyer during a sales meeting, and so forth. In these cases, these stimuli are at least audiovisual“ (Brunschwig 2011: 582).

Man ist geneigt, die Beispiele auszumalen, etwa durch die Beschreibung der Örtlichkeiten, die Gestik von Dozenten oder Verkäufern, das Anfühlen des Stoffes beim Kleiderkauf, das Geschmackserlebnis bei der Weinprobe oder die Geruchssensationen bei der Auswahl von Parfum. Interessanter sind Auge und Ohr als Nebenanäle der Wortkommunikation im Rechtsverkehr und in juristischen Verfahren. Über diese Nebenanäle der Oralität lassen sich pragmatische Nebenaspekte der Kommunikation transportieren, die nur mühsam oder gar nicht in Worte gefasst werden können. Aus diesem Grunde verzichtet das Recht für wichtigere Verfahren nicht auf die mündliche Verhandlung, denn mündliche Kommunikation ist ja nicht bloß verbal, sondern verfügt über ein ganzes Bündel von Ausdrucksmöglichkeiten. Neben Dynamik, Sprechgeschwindigkeit und Stimmlage treten nonverbale Signale wie Mimik, Gestik und die Inszenierung in einer bestimmten Umgebung (Elwert 1987: 242). Wenn die multisensorische Fragestellung ernst genommen würde, müsste zunächst die durchaus vorhandene psychologische Forschung aufgearbeitet werden. Die Konzentration auf das Multisensorische hat zudem zur Folge, dass die Stimme auf einen Mechanismus bloßer Textwiedergabe reduziert und damit wichtige Aspekte wie die Performativität des Sprechens und die Körperlichkeit der Stimme (Krämer 2006) vernachlässigt werden.

Die besonderen Probleme, die durch Blindheit, Seh-, Hör- und Sprachstörungen entstehen, hat wiederholt Georg Newesely eingebracht, zuletzt in München 2012 mit einem Vortrag über „Multisensory Support in Legal Matters for People with Speech and Language Disorders“. Obwohl hier teilweise besondere Verständigungsmittel, darunter auch Visualisierungen, eingesetzt werden müssen, handelt es sich letztlich um ein konventionelles juristisches Thema.

Als multisensorisch werden weiter Beispiele aus dem geltenden Recht angeboten, wo nichttextlichen Vorgängen Rechtswirkung beigemessen wird. Zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen gehört im deutschen und auch in vielen anderen Rechten die Übergabe der Sache von Hand zu Hand (Brunschwig 2011: 593). Im Deutschen Bundestag (und auch in vielen anderen Parlamenten und Versammlungen) kann durch das Erheben der Hand oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt werden (Brunschwig 2011: 593). Solche Vorgänge werden ebenso zu visuell-taktile-kinästhetischen Phänomenen hochstilisiert wie generell die nonverbale Kommunikation (Brunschwig 2012: 593; 2012: 727), ohne dass damit etwas gewonnen wäre.

Als Beispiel für „taktil-kinästhetisches Recht“ wird aber auch der Fall einer Simulantin angeführt, die dem Gutachter die Bewegungsunfähigkeit ihres Armes vorgetäuscht hatte, um sich eine Rente zu erschleichen. Das ist ebenso sinnlos wie die Einordnung dieses Falles als „Betrugsversuch durch nonverbale Kommunikation“.²² Ein anderes Beispiel aus dieser Kategorie ist der Wunsch eines zum Tode Verurteilten Mörders, lieber erschossen als durch eine Giftspritze hingerichtet zu werden.²³ Konsequenterweise müssten dann körperlich fühlbare Strafen aller Art und vor allem die Folter genannt werden. Soweit geht man aber bisher nicht. Hübsch ist dagegen das Beispiel vom „Recht auf der Serviette“. In einem Skiort in Colorado werden auf den Papierservietten in Restaurants Verhaltensregeln für Skiläufer abgedruckt. Susanne Hoogwater, die dieses Beispiel eingebracht hat²⁴, sieht darin einen Fall von MSR, denn die Besucher nähmen das Recht in die Hand, sie berührten es mit dem Mund. Sie küssten gar die Regeln, ohne es zu merken. Das Recht raschele. Es röche nach Recycling-Papier und es schmecke auch so.

3.) *Verhaltenslenkung mit sensorischen Mitteln*

Verkehrssampeln werden zu multisensorischen Rechtsmaschinen, denn sie sprechen verschiedene Sinne an. Neben optischen Signalen liefern sie oft auch noch akustische und haptische Informationen für Sehbehinderte.²⁵

Gerhard M. Buurman, Professor für Industrial Design und Designtheorie an der Hochschule für Gestaltung in Zürich, der öfter im Forum schreibt, hat den Blick auf die Schnittstellen zwischen Menschen und Automaten gelenkt. Seine Vision geht dahin, dass Gebrauchsanweisungen und auch rechtliche Regeln dadurch obsolet werden könnten, dass die Handlungs-, Gebrauchs- und Interaktionsmöglichkeiten unmittelbar in technische Systeme eingebettet werden.²⁶ Diese werden ja heute nicht nur über Auge und Ohr, sondern auch über Gefühl und Bewegung dirigiert. Insofern wird von embedded legal knowledge gesprochen. Früher kannten wir den englischen Terminus nicht. Aber wir wussten immer schon, dass etwa Formulare ein gerüttelt Maß an eingebauter Rechtsweisung enthielten. Heute ist das Formular auf den Bildschirm gewandert. Der Text wird dabei zum Teil durch die grafische Gestaltung ersetzt. Manches ist auch in der Software versteckt und kommt nur bei Bedarf zum Vorschein.²⁷ Als Legal McLuhanite bin ich der letzte, der diesen Wechsel des Mediums für irrelevant erklärt. Aber man bekommt ihn

22 Brunschwig, Forumsbeitrag vom 4.5.2010.

23 Brunschwig, Less Pain during Execution of Death Sentence – Convicted Person Choosing Bullets over Lethal Injection, Forumsbeitrag vom 4.5.2010.

24 Susanne Hoogwater, Tangible visual law on the front of a napkin, Forumsbeitrag vom 23.3.2010. Hoogwater stellt sich als „legal information designer“ und „creative lawyer“ vor.

25 Vytautas Čyras, Distributive Multimedia and Multisensory Legal Machines, Vortrag auf der IRIS 2011. Sind sie behindertengerecht ausgestaltet, werden sie zu „multisensorischen Rechtsmaschinen“ (Friedrich Lachmayer und Čyras zum Gruppenforum „Multisensory Law“ vom 21.4.2010 mit anhängender PowerPoint-Präsentation: <http://community.beck.de/gruppen/forum/multisensory-law/multisensorische-rechtsmaschinen-strassenampel>).

26 So in einem Foren-Kommentar vom 10.2.2010.

27 Es ist daher konsequent, wenn Lachmayer in einem Forumsbeitrag vom 6.4.2010 auf das Buch von Felix Gantner, Theorie der juristischen Formulare (2010) hinweist.

auch nicht in den Griff, wenn man die Kontinuität nicht wahrnimmt. Die Rechtsfragen bleiben grundsätzlich die gleichen.

Unter den Referaten der Salzburger Tagung von 2009 gab es einen gehaltvollen Beitrag von Bettina Mielke und Christian Wolff „Welche Farbe hat das Recht?“. Interessant sind ferner Hinweise auf eine unmittelbar sinnesbezogene Verhaltenslenkung ohne Sanktionsdrohung und vielleicht sogar ohne Normen. Genannt wird die Musikbeschallung von öffentlichen Plätzen zur Verbrechensbekämpfung. Zu denken wäre auch an die Ausrüstung von Räumen mit bestimmten Duftstoffen oder an eine Farbgebung. Farb- und Formmarketing, Musik- und Duftmarketing sind von der Werbewirkungsforschung ausführlich untersucht worden. Weiter in den Rechtsbereich ragt die Broken-Windows-Theorie hinein, die bekanntlich besagt, dass eine aufgeräumte und saubere Umgebung – ohne zerbrochene Fenster und Graffiti –, vielleicht gar mit Antigrafiti geschmückt, Kriminalität vermeiden hilft. Sozialpsychologen haben diese Theorie dahin verallgemeinert, dass es eine starke Verbindung zwischen äußerer und moralischer Sauberkeit gebe, und deshalb lasse sich moralisches Verhalten durch eine saubere Umgebung induzieren. Die Sauberkeitswahrnehmung läuft aber nicht bloß über das Auge, sondern auch über die Nase. In Verteilungsexperimenten soll sich gezeigt haben, dass die Probanden in einem mit „citrus-scented-Windex“ parfümierten Raum fairer und großzügiger waren als in geruchsneutraler Umgebung (Liljenquist et al. 2010). Und es gibt sogar Untersuchungen, die herausgefunden haben wollen, dass auch Geschmackseindrücke das moralische Urteil beeinflussen (Eskine et al. 2011) oder dass Männer mit höherem Testosteronspiegel weniger lügen (Wibral et al. 2012). Da liegt der Gedanke nicht fern, aggressiven Personen ein Nasenspray mit dem Neurohormon Oxytocin zu applizieren. Diese schöne neue Welt hat die Wissenschaft vom MSR noch gar nicht wahrgenommen, ein Zeichen, dass es auch ohne sie geht.

4.) *Forensische Kommunikation*

Die MSR-Gruppe bezieht ihre Themen aus dem Bereich der forensischen Kommunikation vielfach aus den USA. Dort stellen sich, bedingt durch das adversarische Gerichtsverfahren und die Beteiligung der Jury, Probleme, die hierzulande nicht akut sind. Insbesondere geht es um von den Prozessparteien eingebrachte audiovisuelle Präsentationen für Beweisführung und Plädoyer im Gerichtsverfahren (Brunschwig 2011: 596, 615). In Schadensersatzprozessen zeigt man etwa ein Day-in-the-Life-Video, das heißt, einen Filmzuschnitt, der demonstrieren soll, wie sehr der Kläger durch die ihm zugefügte Verletzung in seinem Tagesablauf behindert ist und wie sehr er darunter leidet. Solche Darstellungen werden weitgehend zugelassen. Umstritten sind jedoch Victim-Impact-Videos im Strafverfahren mit einer – von dessen Lieblingsmusik begleiteter – Kurzbiographie des Opfers (Austin 2010; Brunschwig 2010).

Ich hätte nun erwartet, dass man sich näher mit den Auswirkungen der technisch vermittelten Kommunikation auf rechtliche Verfahren befasst. Immerhin haben Psychologen darüber gearbeitet. In der Ethnologie hat man überrascht festgestellt, dass viele Jahre der Forschung mit Tonband und Kamera zu einem sensorischen Exklusionismus geführt haben, also zu einer Ausblendung aller Sinneserfahrung jenseits von Bild und Sprache. Vismann hat in ihrem Buch über die „Medien der Rechtsprechung“ (2011) geschildert, wie die performativische Leistung des Verfahrens sich unter dem Eindruck der Medien verändert. Das MSR Forum hat das alles noch nicht rezipiert.

5.) *Selbsterfahrung*

Als Beispiel für die Sinnlichkeit und Leiblichkeit des Rechtserlebens dient der MSR Community das Projekt „Beyond Text in Legal Education“ der Law School in Edinburgh. Professor Zenon Bankowski zeigt auf seiner eigenen Webseite ein Video über einen Workshop, der Juristen durch Tanz und Kunst sensibilisieren sollte.²⁸

Tanz ist nur eine der vielen Sensibilisierungs- und Selbsterfahrungstechniken, auf die das multisensorische Recht zugreift. Breit angelegt sind in den USA Bemühungen, Juristen durch kontemplative Praktiken (Meditation) für ihre Praxis zu sensibilisieren (Brunschwig 2011: 613, 616). Eine einschlägige amerikanische Webseite läuft unter dem Titel „The Mindful Lawyer“.²⁹ In diesem Sinne wurden die Teilnehmer der Tagung in München 2012 zu Beginn von Brunschwig zu einer Atemübung angehalten (unter Hinweis auf Riskin 2007, sowie auf Magee n.d.). Ähnliche Ansätze finden sich in den USA für die juristische Ausbildung. Auch hier geht es darum, jenseits von Text und Bild mit kontemplativen Praktiken, mit körperlicher Selbsterfahrung oder mit der Bewusstmachung von Emotionen zu arbeiten. Das alles ähnelt dem im Managementbereich verbreiteten Kommunikations- und Sensitivitätstraining, begründet aber keine neue Wissenschaftsdisziplin.

Ich will in diesem Zusammenhang noch auf eine Aktivität hinweisen, die das MSR-Forum bisher nicht entdeckt hat. Auf der großen Law & Society-Tagung in Berlin 2007 berichtete die kanadische Rechtsprofessorin Gillian Calder, „Embodied Law: Theatre of the Oppressed in the Law School Classroom“. Das Theater der Unterdrückten ist eine Erfindung des Brasilianers Augusto Boal. Es verbindet Kunst, Selbsterfahrung und politisches Probehandeln.

6.) *Juristische Ausbildung*

Die juristische Ausbildung verläuft seit Jahrhunderten in erstaunlich traditionellen Bahnen. Bis zur Jahrtausendwende gab es praktisch keine explizite juristische Fachdidaktik. Seither versucht man mit Macht, die Lücke aufzufüllen. Dazu greift man hoffnungsvoll auch auf das Versprechen zurück, mit Hilfe von Bildern das Recht anschaulicher, verständlicher und merkfähiger zu machen.³⁰ Der MSR-Ansatz will darüber hinaus die Ausbildung zu einer multisensorischen Erfahrung werden lassen.

Mein erster Blick geht in die Vergangenheit. Es gibt längst eine Fülle von Berichten über die Mnemotechniken, Memorialzeichen und -gebärden aus historischer Zeit. Der

28 In diesem Zusammenhang liegt ein Hinweis auf das Berliner Festival „Tanz im August 2010“ nahe, das einige Produktionen zum Thema Menschenrechte eingeladen hatte. Ein Stück mit dem Titel „Human Writes“ verstand sich als „eine performative Installation, die sowohl die Geschichte der Menschenrechte, als auch die immer noch andauernden Schwierigkeiten zur vollständigen Erfüllung derselben“ reflektieren sollte. Diesem Stück hat Susanne Baer den Artikel „Getanzte Konstitutionalisierung“ gewidmet (2010). Dazu meine Stellungnahme im Blog Recht anschaulich vom 26.4.2011.

29 Einschlägige Webseiten: <http://mindfulnessinlaw.com/Home.html>; <http://www.mindfullawyer-conference.org/>; <http://www.cuttingedge.law.com/node>. Als Buchtitel wird angegeben: Rogers 2009).

30 Auf der Reflexions- und Anleitungsebene: Bergmans 2009; Hilgendorf 2005; Röhl et al. 2005; Röhl & Ulbrich 2007, und als praktische Umsetzung: Hilgendorf 2008.

Rechtsbereich liefert hier oft die besten Beispiele. Wenn solche Berichte heute für die Relevanz des Multisensorischen angeführt werden, ist viel Nostalgie dabei. Es war gerade die überlegene Funktionalität der Schrift, welche die verkörperten Erinnerungshilfen verdrängt hat. Es gibt keinen Grund, sich das Zupfen der Ohren oder den Schlag auf dieselben zurückzuwünschen, zwei seit der Antike bekannte Methoden, der Erinnerung nachzuhelfen (Wenzel 1995: 63).

Die meisten Lerner sind erfolgreicher, wenn sie praktisch üben können, und nicht bloß mit kognitiv-mental Aufgaben, wie sie in Klausuren gestellt werden. Das Problem der Hochschuldidaktik liegt natürlich darin, dass man nicht Tausende von Anfängern zum learning by doing in die Praxis schicken kann. Man muss also auf eine simulierte Praxis ausweichen. Man versucht es mit Legal Clinics (Groß 2011) oder mit Moot Courts (Kleis 2012). Hier kommen auch wieder Bilder ins Spiel. Der aktive Umgang mit Videos hat für viele Jugendliche eine größere Anziehungskraft als die Produktion von Texten. Und so wird im MSR-Forum auf amerikanische Law Schools hingewiesen, die die Herstellung von Videos als Studienaufgabe einsetzen.³¹ Eine andere Möglichkeit, Rechtsstudenten zur Aktivität zu veranlassen, sind virtuelle Rechtswelten. In Deutschland ist der Versuch einer Implementation eines juristischen Szenarios in Second Life³² anscheinend versandet. Das UK Centre for Legal Education in Warwick scheint dagegen mit der Virtual Town of Ardcalloch erfolgreich eine virtuelle Rechtswelt für die juristische Ausbildung eingerichtet zu haben.³³ Auf der Münchener Tagung 2012 wurden zwei neue Ansätze zur Aktivierung der Studenten vorgestellt. Lukas Musumeci (Basel) berichtete von einem erfolgreichen Versuch, Studienanfängern kleine Visualisierungsaufgaben aus dem Obligationenrecht zu stellen. Aus Kanada berichtete David Burgess von seiner Methode, angehenden Lehrern das wahrhaftig komplizierte Schulorganisationsrecht von Saskatchewan nahezubringen. Dazu gibt er seinen Studenten die Aufgabe, eine von ihm entworfene Grafik (oder auch ein Modell aus Lego-Bausteinen) als Repräsentation dieses Rechts zu interpretieren. Das fordert eine ungewöhnliche Anstrengung des Dozenten, denn er muss selbst erst die zu interpretierende Grafik schaffen (die sich naturgemäß auch nur einmal verwenden lässt.)

Verschiedene Lerntypen und Lernstile gehören zur pädagogischen Folklore. Sie werden natürlich auch für eine multisensorische Juristenausbildung rezipiert.³⁴ Dem kinästhetischen Lerntyp gilt das besondere Interesse des MSR. Aus dem Edinburgh-

31 In den USA gibt es an mehreren Universitäten Institute und Studiengänge für Visual Legal Advocacy. Mindestens an der University of Pennsylvania Law School [Visual Legal Advocacy Roundtables], an der Yale Law School [<http://yalevisuallawproject.org/films/>] und an der University of Maryland School of Law Visual Legal Advocacy Seminar gibt es entsprechende Programme, die dem MSR-Forum als Vorbild dienen.

32 Jura in virtuellen Welten [<http://de.slideshare.net/RalfZosel/jura-in-virtuellen-welten-ein-erfahrungsbericht-aus-second-life>].

33 Etwas näher in meinem Blogeintrag vom 29.4.2010 „Von Lawville nach Ardcalloch“.

34 Brunshwig, Forumsbeitrag vom 10.11.2010, verweist auf DeGroff/McKee 2006. Berichtet wird über eine empirische Erhebung, die dem Zusammenhang zwischen Lerntypen und Lernerfolg nachgeht. Ich habe dem Text vor allem entnommen, dass visuelle Typen schlechte Juristen werden: Vermutlich hätten die frühe Vertrautheit der Kinder mit dem Computer und der umfangreiche Einsatz visueller Unterrichtsmittel den Anteil visueller Lerner erhöht. Visuelle Lerner setzten eher die rechte Hirnhälfte ein und dächten holistisch. Im Gegensatz dazu seien Juristen überwiegend mit der linken Hirnhälfte arbeitende serielle Denker. Die Notwendigkeit logischer Analysen im Rechtsunterricht liege auf der Hand. So sei es nicht überraschend, dass die visuellen Lerntypen vor allem unter den schlechter abschneidenden Studenten zu finden

Projekt kommt dazu das Stichwort *embodied learning* (Webb 2011). Es ist, wie viele kulturwissenschaftliche Begriffsbildungen, auf Vieldeutigkeit angelegt.

Im MSR-Diskurs über die juristische Ausbildung – er erschöpft sich weitgehend in der Bezugnahme auf das Edinburgh-Projekt – taucht *embodiment* vor allem im Zusammenhang mit dem kinästhetischen Lernen auf. Kinästhetisch lernt man das Schreiben mit dem Stift und das Tippen mit zehn Fingern. Kinästhetisches Lernen ist bei Tänzern und Sportlern, bei Handwerkern und Pianisten angesagt. Dem entspricht wohl der deutsche Begriff des Körperwissens. Es ist aber nicht zu erkennen, dass es in der juristischen Ausbildung wirklich um kinästhetisches Lernen gehen könnte. Bei Juristen geht es nicht um die erfolgreiche Ausführung motorischer und sensorischer Vollzüge, die nicht durch explizites Regelwissen gesteuert wird. Es geht vielmehr um perzeptuelles Lernen, um die Fähigkeit, Unterschiede wahrzunehmen, Ähnlichkeiten zu erkennen und dabei zu abstrahieren. Auch diese Fähigkeit kann und muss durch wiederholten Versuch und stete Übung trainiert werden, und sie ist am Ende auch irgendwie neuronal verankert. Das Ergebnis perzeptuellen Lernens bezeichnet man aber im Falle des Gelingens besser nicht als *embodied knowledge*, sondern vielleicht als *tacit knowledge* oder *implicit knowledge*⁵ im Sinne Michael Polanyis (1985). Aleida Assmann stellt in ihrem Buch über Erinnerungsräume dem Kapitel über Körperschriften ein Zitat von Marcel Proust voraus: „Beine und Arme sind voll von schlummernden Erinnerungen.“ (Assmann 2006: 241; Proust 2002: 7). Aber mit Körperschriften – und auch mit einer ganzen Kiste voller Madeleines – lässt sich die Juristenausbildung nicht verbessern.

7.) Zwischen Sinneswahrnehmung und Emotionen

Im MSR-Diskurs fehlt es bisher an einer Differenzierung zwischen Sinneswahrnehmung und Gefühlen im Sinne von Emotionen.⁶ Das zeigt sich am Beispiel der Victim-Impact-Videos, die deshalb zum Thema geworden sind, weil sie die Jury des Schwurgerichts emotional beeinflussen können. Konsequenz ist ein sehr reduzierter Blick auf die Emotionen. Emotionen spielen nur eine Rolle, weil sie durch sensorische Erfahrung ausgelöst oder beeinflusst werden können. Als Träger von Emotionen werden fast nur Juristen behandelt, sei es, dass ihre Urteile durch Emotionen beeinflusst werden könnten, sei es, dass Emotionen das Lernen fördern, sei es, dass Emotionen für das Wohlbefinden von Juristen und vielleicht auch ihren Klienten relevant sind. So erscheinen Emotionen als Epiphänomene einer neuronalen Basis. Was überhaupt nicht in den Blick kommt, ist die soziale Formierung von Gefühlen. Inzwischen gibt es eine umfangreiche Literatur, die sich mit der Geschichte von Gefühlen befasst (Hitzer 2011). Die Emotionsgeschichte zeigt, wie sich Gefühlsnormen und Gefühlskulturen herausgebildet haben. Wichtige Gefühle wie Angst, Rache oder Liebe korrespondieren ziemlich direkt mit rechtlichen Institutionen. Hier öffnet sich mit rechtlich bedeutsamen Emotionskulturen ein weites Feld.

sein. Aber auch unzureichende Sprachkompetenz, die vermutlich ihrerseits eine Nebenfolge des Fernseh- und Videozeitalters sei, könnte ein Grund für die heute oft vermissten analytischen Fähigkeiten der Studenten sein. Nachlässige Sprache führe zu unklaren Gedanken. (S. 506 f.).

- 5 Vgl. dazu jetzt den von Jens Loenhoff herausgegebenen Sammelband „Implizites Wissen“ (2012).
 6 Eine knappe Einführung in die Bedeutung der Emotionen für Perzeption, Gedächtnis und Handeln geben Roth & Dicke (2006).

8.) *Repräsentation des Rechts in Medien, Populärkultur und im öffentlichen Raum*

Die Beschreibung von Repräsentationen des Rechts in der Kunst und im öffentlichen Raum hat eine lange Tradition (vgl. z. B. Masson & O'Connor 2007; Resnick & Curtis 2011). Seit über 30 Jahren befasst man sich auch mit dem Bild des Rechts in den Medien und in der Populärkultur, ohne dass es dafür der Idee des MSR bedurft hätte. Insbesondere Forschungen über fiktionale Darstellungen von Rechtsthemen und Gerichtsverfahren, also etwa Gerichtsshows im Fernsehen oder rechts- oder gerichtszentrierte Unterhaltungsfilme, haben seit den 1970er Jahren Konjunktur. Das MSR Forum hat zu diesem Themenkreis nichts Neues beigetragen. Auf der Tagung in München 2012 trat mit Peter Robson ein für das Thema „Law and Film“ bekannter Autor auf. Für mich war nicht zu erkennen, dass er in seinem schönen Überblicksreferat einen spezifischen Ansatz verfolgt hätte, den nur eine Wissenschaft vom MSR bieten könnte. Anne Wagner machte in ihrem Referat „Visual Legal Studies – A Means of Legal Culture and Memory“ für ein Buch Reklame, das sie zusammen mit dem in der Visualisierungsszene bekannt Richard K. Sherman herausgegeben hat, und das zum Jahreswechsel erscheinen soll.³⁷

9.) *Sinnenorientierte Metaphern*

Schließlich werden auch sinnenorientierte Metaphern für das MRS vereinnahmt. Brunschwig (2011: 654) zitiert den niederländischen Europarechtler Eijsbout, der vom irischen Rechtssystem sagt, man könne es als ein Sinnesorgan betrachten, das Eindrücke und Gefühle, Tatsachen und Geschichten aufsaugt, und das sensorisch verkümmere, wenn der Nachschub ausbleibe.³⁸ Das erinnert an Cassirer (1923: 18), der in einem Symbolsystem keine bloße Imitation der Realität und nicht bloß die „Hülle der Gedanken“ sah, sondern vielmehr „ein notwendiges und wesentliches Organ“. Denn nur mit dessen Hilfe könne ein reales Phänomen zum Gegenstand intellektueller Reflexion und damit sichtbar gemacht werden. Mit der Gleichsetzung von Symbolsystemen und Wahrnehmungssystemen entfernt man sich aber schon sehr weit von der sensorischen Basis.

V. Brunschwigs therapeutische Wende

Ein weites Feld für die Suche nach multisensorischem Recht hat Brunschwig³⁹ bei der Selbstfindung der Juristen und im therapeutischen Umgang mit den Klienten des Rechts-

37 Statt des ellenlangen Links einfach „Sherman Wagner Visual“ in die Suchmaschine eingeben.

38 Das vollständige Zitat lautet: „In another context I have touched on the national border as the ‘skin’ of the community. This ‘sensory’ approach may be useful to bring an essential quality of law into focus. A system of law is, in some essential way, a sensory organ, feeding on impressions and sensations, on fact and fiction, much as a newspaper does. Like a newspaper, the legal system would succumb to sensory deprivation as soon as it would find itself without such input. Such agencies thrive on what we may call sensory intelligence.“ Die Quelle (Eijsbouts 1999) war mir bisher nicht zugänglich.

39 In einem Vortrag zum 31. Internationalen Kongress über Recht und Geistige Gesundheit vom 28.6. bis 3.7.2009 in New York. Er ist anscheinend nicht veröffentlicht. Mir stand nur der umfangreiche Band mit den Abstracts und Brunschwigs Präsentation zur Verfügung. Näher jetzt Brunschwig 2012.

systems ausgemacht. Auf einem Kongress über Recht und Geistige Gesundheit, der 2009 in New York stattfand, gab es einen Themenblock über „Therapeutic Jurisprudence and Audio/Visual/Cinematic Ways of Communicating about Law“. Dort hat Brunschwig einen Vortrag über „Enhancing Client Well-Being“ gehalten und darin die Erweiterung ihres Konzepts zum integrierten multisensorisch-therapeutischen Recht (Integrated-Multisensory-Therapeutic-Law) verkündet.⁴⁰ Dort verweist sie darauf, wie amerikanische Anwälte versuchen, mit „Day in the Life“ und „Victim Impact Videos“ die Gegenpartei, Richter, Juries und wohl auch das Publikum zu beeinflussen. Aber vielleicht dienen die Videos auch nur dem well-being der eigenen Partei, denn sie bieten ihr als technisierte Narrationstherapie Gelegenheit zur Expressivität. Als nächster Schritt wird sandplay therapy angekündigt. Vertieft hat Brunschwig die therapeutische Wende 2012 durch einen Aufsatz, der in einem Themenheft über „Comprehensive Law and Therapeutic Jurisprudence“ des Phoenix Law Review erschienen ist. In dieser Arbeit geht es konkret um Familienmediation. U. a. macht sie die Familienmediatoren auf den Film „War of the Roses“ aufmerksam, weil er ein audiovisuelles Medium bildet, das therapeutische Wirkungen haben könnte.

Fraglos können Gerichtsverfahren, Zeugenvernehmungen oder eine Verhaftung starke psychische Effekte haben, und man kann rechtliche Verfahren sicher mehr oder weniger verletzend gestalten und mit ihrer Hilfe vielleicht auch etwas zum Trost der Opfer bewirken. Geht man damit jedoch zu weit, so müssen andere Verfahrensbeteiligte dafür Abstriche in Kauf nehmen. Feigenson (2010) hat daher den Vortrag Brunschwigs in New York zum Anlass für eine sozialpsychologische Bestandsaufnahme gemacht. Dazu unterscheidet er (in Anlehnung an eine Arbeit von Slobogin 1996) die interne Bilanz von positiven und negativen Wirkungen des Prozesses auf die Verfahrensbeteiligten sowie die externe Bilanz von therapeutischen Effekten gegenüber anderen Rechtswerten und kommt in beiden Dimensionen zu sehr gemischten Ergebnissen. Damit liegt Feigenson in der Tradition der bekannten Forschung zu Procedural Justice von Thibaut, Lind, Tyler und vielen anderen. Procedural Justice – Verfahrensgerechtigkeit – ist der etablierte wissenschaftliche Ort für die positiven und negativen Nebenwirkungen des Rechtsbetriebs. Bei der therapeutischen Jurisprudenz werden die Nebenwirkungen zur Hauptsache.

Das Paradigma der therapeutischen Jurisprudenz hat nichts mehr zu tun mit dem, was man sich ursprünglich unter visueller Rechtskommunikation und meinetwegen auch multisensorischer Rechtskommunikation vorgestellt hat. Dabei ging es in erster Linie um eine kognitive Rechtsvermittlung. Die durch Visualisierung vermittelten Emotionen waren willkommen, weil sie Interesse, Verständnis, Lerneffekte und vielleicht sogar Verhaltens-effekte fördern. Der Ansatz der therapeutischen Jurisprudenz geht aber, wenn ich ihn richtig verstehe, über die bloße Vermittlung des Rechts, wie es ist, hinaus, und will dem Recht insgesamt eine neue Richtung geben. Darüber kann und muss man reden. Aber das ist ein anderes Thema, vergleichbar etwa der Umpolung des Rechts von Vergeltung auf Resozialisierung oder von Vergangenheitsbewältigung auf Zukunftsgestaltung. Für eine solche Umpolung stand 2012 auf der Münchener Tagung außer Haapio auch die Finnis Soile Pohjonen mit einem Vortrag über „Visualization and the Tasks of Law and Law-

40 Der Vortrag ist m. W. nicht veröffentlicht worden. Brunschwig hat aber ihre Präsentation ins Netz gestellt: <http://www.rwi.uzh.ch/oe/zf/abtrv/brunschwig/NYpresentation2009mitZitaten.pdf>.

yers“, in dem sie eher allgemein das in der MSR-Gemeinde verbreitete Unbehagen am Recht zum Ausdruck brachte.

VI. Zur Kritik des Multisensorischen Rechts

1.) *Selbstkritik des MSR durch Peter Ebenhoch*

Ein selbstkritischer Beitrag aus den Reihen des MSR-Forums stammt von Peter Ebenhoch. Er sieht in der Betonung des Multisensorischen („multisensory enhancement“) einen Import aus Pädagogik und Marketing. Das Konzept sei überflüssig und geradezu verwirrend. Neue Methoden habe es nicht zu bieten und alle genannten Themen könnten innerhalb der gängigen Fächer abgehandelt werden.⁴¹ Es sei nicht innovativ, die Wortzentriertheit des Rechts wiederum im Medium der Sprache zu beklagen. Die Sprache sei nun einmal die Basis des Rechts und der Wissenschaft überhaupt. Die Benennung als MSR führe in die Irre, denn anders als etwa im Zivilrecht oder Strafrecht gebe es keinen Regelungsgegenstand Multisensorik, und den könne man sich auch schwer vorstellen. Selbstverständlich könnten sämtliche Sinneseindrücke Gegenstand rechtlicher Sachverhalte sein. Jenseits der Sprache fehle die Möglichkeit, über Geschmack, Geruch und Gefühl etwas mitzuteilen. Deshalb sei das moderne Recht auf Sprache und Schrift angewiesen. Bilder benötigten einen referenzsichernden Text oder Kontext. Man solle sich daher mit den visuellen Elementen in der Rechtskommunikation und mit der neuen Multimedialität befassen, aber nicht mit Multisensorik.⁴²

2.) *Ebenenvertauschung*

Ebenhochs Kritik trifft das MSR in seinem Selbstverständnis als eine rechtswissenschaftliche Binnendisziplin. Auf dieses Selbstverständnis hat sich Brunschwig festgelegt. Aber de facto springt die Diskussion von einer Ebene zur anderen. Man wechselt den Beobachterstandpunkt nach Opportunität, ohne ihn zu bezeichnen und oft wohl auch, ohne sich dessen bewusst zu sein. In den Kulturwissenschaften interessiert man sich in erster Linie für Verschleifungen, Rückkopplungen, meinetwegen auch für Paradoxien und Reentries. Doch bevor man darüber reden kann, wollen die Beobachterstandpunkte unterschieden sein. Viele sind möglich. Ich nenne nur fünf.

Erstens geht es um die von Lachmayer so genannte multisensorische Seinsbasis des Rechts. Hier werden die Möglichkeiten nicht annähernd ausgelotet. Andernfalls müsste

41 Peter Ebenhoch, *Multisensory Law?*, Forumsbeitrag vom 5.12.2010. Die Erwiderung Brunschwigs gipfelt in dem Vorwurf, Ebenhochs traditionalistische Position verkenne die rechtliche Relevanz multisensorischer Phänomene (*Multisensory Law Does Neither Amount to Visual Law Nor to Multimedia Law*, Forumsbeitrag vom 31.3.2011).

42 Auf einen Kommentar von Brunschwig und deren Aufsatz in der Schweighofer Festschrift reagierend hat Ebenhoch sich noch einmal in einem Forumsbeitrag vom 2.5.2011 geäußert (*In search of 'Multisensory Law': Four Theses*). Die Replik von Brunschwig (*Legitimate Questions about Multisensory Law and Tentative Answers*) bringt keine neuen Argumente, sondern betont nur, dass ohne das Konzept des MSR die einschlägigen Themen unterbelichtet blieben.

man in großem Umfang die sinnesphysiologische, die neurowissenschaftliche⁴³, die psychologische und die soziologische Forschung rezipieren. Stattdessen konzentriert man sich auf die audiovisuellen Medien.

Zur Seinsbasis des Rechts gehören auch die Repräsentationen des Rechts in den Medien und in der Volkskultur. Hier geht es gar nicht um das Recht selbst und seine Kommunikation, sondern um die Frage, wie Rechtsphänomene anders wahrgenommen werden, als nach dem textuellen Selbstverständnis des Rechts zu erwarten wäre. Es geht um Bilder vom Recht, Recht im Film oder Recht im Fernsehen, aber auch um das Bild des Rechts, das in Kunst und Literatur gezeichnet wird. Diese Thematik ist in den verschiedenen Abteilungen von Law-and-Something – Recht und Film, Recht und Kunst, Recht und Literatur umfangreich bearbeitet worden.

Zweitens geht es um visuelle (und andere „sensorische“) Phänomene auf der Objektebene des Rechts, das heißt, die Phänomene sind Gegenstand rechtlicher Regelung und juristischer Auseinandersetzungen (Brunschwig 2011: 618 f.). Als Beispiel dient etwa die Videoüberwachung am Arbeitsplatz.

Drittens: Über der operativen Ebene liegt eine strategische. Hier werden die Methoden und die normativen Vorgaben festgelegt. Das setzt auch eine Selbstbeobachtung des Rechtsbetriebs voraus. Das MSR ist in zweierlei Hinsicht kritisch, nämlich einmal in Richtung auf den Logozentrismus des Rechts und zum anderen im Hinblick auf den dominanten Körper-Geist Dualismus. Hinter beiden Kritikpunkten steht letztlich ein technologisches Interesse. Die Fixierung der Rechtskommunikation an die Schrift soll im Interesse besserer Handhabbarkeit des Rechts vor allem durch Visualisierungen gelöst werden. Man hat sich ein besseres Legal Design auf die Fahnen geschrieben. Hier kämpft man Seite an Seite mit der Rechtsinformatik. Aber auch der ganzheitlich aktivierende oder therapeutische Ansatz wirkt eher technologisch. Das ist wohl ein Grund dafür, dass man die ein-

43 Es hat sich herumgesprochen, dass die Wahrnehmung von Symbolen, insbesondere auch von Bildern subsemantische Wirkungen und diese wiederum eine neuronale Basis haben. Für den Neurolaien ist es nicht ganz einfach, die einschlägige Fachliteratur zu rezipieren. Da hilft ein Literaturbericht über „Neuromarketing – Methoden und Befunde“ in der auch online verfügbaren Zeitschrift „Media-Perspektiven“. Verfasser ist Uli Gleich, Institut für Kommunikationspsychologie, Medienpädagogik und Sprechwissenschaft der Universität Koblenz-Landau. Er berichtet über fünf einschlägige Untersuchungen aus verschiedenen Zeitschriften, die bis auf eine bildgebende Verfahren zur Analyse von Hirnprozessen verwenden. Wir erfahren, wie bereits rudimentäre Informationen zur Einschätzung von Objekten beitragen. Eckige und scharfkantige Objekte werden eher mit Bedrohung, runde dagegen eher mit Wärme assoziiert. So wie eine attraktive Verpackung von Produkten die Konsumentenscheidung positiv beeinflusst, dürfte auch eine attraktive Verpackung von Lerninhalten positive Emotionen und damit letztlich den Lernerfolg fördern. Die Frage ist natürlich, ob sich das, was die visuelle Attraktivität eines Produktes ausmacht – z. B. Sportwagen oder hübsche Gesichter –, auch auf Lerninhalten anbringen lässt. Interessant auch, dass Bilder mit hohem Arousal-Wert zwar Gehirnaktivitäten im Sinne eines Nervenkitzels hervorrufen, aber nicht sehr aktiv verarbeitet werden. Aufmerksam und intensiver werden Bilder mit einem hohen Impact-Faktor rezipiert. Dieser Faktor resultiert daraus, dass die Bilder für den Beobachter persönlich bedeutsam sind. Die Aufmerksamkeitsschwelle kann „Bottom up“ oder „Top down“ überwunden werden. „Bottom up“ sind kräftige Reize notwendig, die wohl eher auch dysfunktional wirken können. Für die Presenter von Werbung scheint Prominenz wichtiger zu sein als Beauty. Ob das auch für Lehrer gilt?

schlagigen Arbeiten, die vor allem aus dem Feld der Critical Legal Studies kommen, nicht wahrgenommen hat.

Viertens geht es um die Fremdbeobachtung des Rechts: Sie findet in erster Linie in den Sozial- und Kulturwissenschaften statt. Den Anschluss an diese Diskussion hat das MSR noch gar nicht versucht.

Fünftens wäre an eine holistische Betrachtung der Sinnlichkeit und Leiblichkeit des Rechts zu denken. Baumgarten definierte vor 250 Jahren seine neue Lehre von der Ästhetik als *scientia cognitionis sensitiva*. Heute versteht man Ästhetik teils in einem engeren Sinne als Theorie der schönen Künste, zunehmend aber auch in einem umfassenderen Sinne als Theorie und Praxis von Aisthesis mit der Folge, dass Wahrnehmungsphysiologie und Wahrnehmungspsychologie in den Blick kommen. Aber damit nicht genug. Es lässt sich kaum noch zwischen naturwissenschaftlicher, anthropologischer und philosophischer Erkenntnistheorie unterscheiden. All das trifft in den Begriffen *embodiment*, *embodied cognition* und *embodied knowledge* zusammen. Eigentlich bezweifelt niemand, dass der Körper mehr ist als die Summe seiner Teile, so dass die Betrachtung einzelner Sinneskanäle, auch wenn man ihre Kooperation in Rechnung stellt, dem ganzheitlichen Phänomen des in seinem Körper wahrnehmenden und handelnden Menschen nicht gerecht wird. Wenn man tiefer eindringen will, zieht man die Arbeiten des französischen Phänomenologen Merleau-Ponty (1966) und in Deutschland die Schriften von Bernhard Waldenfels (1980, 1983)⁴⁴ heran. Die Frage ist nur, was sich daraus für das Recht gewinnen lässt. Die eigentlich unvermeidliche Konsequenz besteht darin, die Dualismen von Subjekt und Objekt, Körper und Geist, Sein und Sollen zu verwerfen und mit ihm den kognitiven Anspruch der Jurisprudenz. Aber das wäre kein Gewinn, solange sich keine Alternative zeigte.

Um die Rede vom MSR zu disziplinieren, muss man sich nicht unbedingt für einen Beobachterstandpunkt entscheiden. Aber man sollte die Ebenen unterscheiden und jeweils erkennen lassen, wo man sich gerade bewegt.

3.) *Konzeptlosigkeit*

Die Rede vom MSR hat mich, wie gesagt, auch deshalb interessiert, weil sie zur Hälfte in einem Internetforum stattfindet. Eine Konsequenz scheint mir zu sein, dass die Rede unverbindlich bleibt. Es gibt viele Andeutungen und Hinweise, aber es fehlt ein Konzept.

Die Forderung nach einem MSR wird damit begründet, dass die neuen Fragestellungen von den alten Fächern nicht mehr bewältigt werden könnten. Das ist insofern wenig überzeugend, als mehr oder weniger alle Themen, die angeführt werden, schon an anderer Stelle bearbeitet worden sind. Das MSR wildert auf längst bestellten Feldern, ohne die Ernte einzufahren. Die umfangreichen historischen und mediensoziologischen Forschungen zum Medienwandel werden nicht annähernd ausgeschöpft. Die psychologische Forschung zu Procedural Justice und zu den Effekten der videovermittelten Kommunikation wird ignoriert. Den Anschluss an die Kulturwissenschaften, wo der Körper in den letzten Jahren zu einem zentralen Thema geworden ist (vgl. z.B. Netzwerk Körper, Hrsg., 2012), hat man nicht versucht. Dafür kann man der MSR-Gruppe eher dankbar sein. Der sensu-

44 Ferner Métraux & Waldenfels (Hrsg., 1986), ein guter Übersichtsartikel: Becker 1998.

al turn der Critical Legal Studies⁴⁵ wird nur oberflächlich zu Kenntnis genommen. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre gab es zwei Sammelbände und eine Monographie, die das Verhältnis von Recht und Körper breiter thematisierten. Sie trugen die Titel „Law and the Senses“ (Bently & Flynn, Hrsg., 1996), „Thinking through the Body“ (Cheah et al., Hrsg., 1996) und „Bodies of Law“ (Hyde 1997). Alle drei kamen aus dem Umfeld der Critical Legal Studies und kreisten um Frauen- und Rassenprobleme sowie um die Diskriminierung von Homophilen und Transsexuellen. Auf den Band „Law and the Senses“ beruft sich auch Brunschwig (2011: 599), ohne aber seine Fragestellung wirklich zu rezipieren. Oberflächlich betrachtet haben die darin behandelten Themen nur indirekt etwas mit den Sinnen zu tun. Es geht etwa um die Rechtsprechung zum Behandlungsabbruch bei anscheinend bewusstlos Kranken, die auf keinen Sinnesreiz mehr reagieren (Stern 1996), um die englisch-amerikanische Beweisregel, nach der Zeugen vom Hörensagen nicht zugelassen werden, um den rechtlichen Aspekt von Veränderungen des Körpers durch Piercing, Tattoos oder kosmetische Operationen, die vorübergehende und bleibende Gefühle mit sich bringen, um Gerüche als Warenzeichen⁴⁶ oder um Gesetze aus historischer Zeit, mit denen der Luxuskonsum von Lebensmitteln gebremst werden sollte (Hunt 1996). Doch alle Beiträge verbindet die These, dass das Recht den Sehsinn privilegiere, und der Blick wiederum gilt als Instrument von Macht und Herrschaft (Bently 1996). In München 2012 knüpfte Caroline Wilson nur äußerlich an mit einem Referat über „Gustatory and Olfactory Trade Marks in Future Virtual Reality Environments“, indem sie Geruchs- und Geschmacksmarken jedenfalls in den künftig zu erwartenden virtuellen Umgebungen eine Zukunft voraussagte.⁴⁷

Nach alledem bezeichnet die Rede vom MSR ein ungeordnetes Themenfeld. Das Themenfeld ist groß und wichtig. Aber als juristische Disziplin ist es untauglich. Die Möglichkeiten des wissenschaftlichen Zugriffs sind unkoordiniert und es fehlt jenseits bestimmter Spezialmaterien, die sich auch ohne den übergeordneten Gesichtspunkt des MSR entwickelt haben, an Substanz. Aber woher sollte ein übergreifendes Konzept auch kommen?

Die Soziologie hatte zum sensual turn bisher wenig zu bieten. Zwar hat vor über 100 Jahren Georg Simmel in dem Kapitel über den „Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft“ und hier wiederum insbesondere in einem „Exkurs über die Soziologie der Sinne“ eigentlich alle Gesichtspunkte schon einmal angesprochen. Aber das geschah doch ohne theoretische Aufbereitung in beinahe aphoristischen Aufzählungen. Seither hat sich die Soziologie so wenig um den Themenbereich gekümmert, dass Andreas Reckwitz in einem Vortrag auf dem Bochumer Soziologentag 2012 von der Sinnesvergessenheit der Soziologie sprechen konnte. Jetzt scheint der sensual turn auch bei den Soziologen anzukommen. In der Ad-hoc-Gruppe „Der sinnliche Zusammenhalt des

45 Dazu vorläufig mein Eintrag in „Recht anschaulich“ vom 10.2.2012 [<http://rechtanschaulich.lookingintomedia.com/?p=1658>].

46 Maniatis 1996. Eine juristische Dissertation (Isenberg 2011) schlägt vor, Gerüche als Wirtschaftsgüter zu nutzen und dazu Geruchsmarken eintragen zu lassen. Die Deutsche Telekom hat bekanntlich die Eintragung der Farbe Magenta als abstrakte Farbmarke durchgesetzt. Das Problem liegt aber wohl nicht bei der Sinneswahrnehmung, sondern darin, dass in der Natur vorkommende Phänomene durch Marken- oder Patentschutz monopolisiert werden.

47 Ihr Vortrag entsprach der im Internet verfügbaren Präsentation von 2007: www.law.ed.ac.uk/ahrc/gikii/docs2/wilson.pdf.

Sozialen“ gab es weitere einschlägige Vorträge, unter anderem von Sophia Prinz über „Visuelle Dispositive. Was die Dinge zu sehen geben“. Eine Plenarveranstaltung auf der genannten Tagung befasste sich mit Körperkulturen und kollektiven Erregungen“, eine andere mit der performativen Erzeugung der Gemeinschaft durch Körperrituale. Ein Theoriekonzept oder auch nur eine Forschungsagenda, auf welche die Rechtssoziologie oder gar die Jurisprudenz interdisziplinär zurückgreifen könnten, ist noch nicht in Sicht.

Man könnte nun versuchen, das Sammelsurium des MSR zu ordnen und sozusagen auf den Begriff zu bringen. Aber dieses Unternehmen wird der Sache wohl doch nicht gerecht. Von Bildern sagt Gottfried Boehm (2008: 204), dass ein „Mangel an Bestimmtheit in einen Überschuss an Sinn“ umschlagen könne. So kann man immerhin hoffen, dass die unfertigen Begriffe und das verschwommene Konzept eine produktive Spannung zeitigen.

Literaturverzeichnis

(Internetquellen werden nur in den Fußnoten angeführt. Sie wurden sämtlich im November 2012 noch einmal abgerufen.)

- Aichinger, Wolfram (2003) Sinne und Sinneserfahrung in der Geschichte. Forschungsfragen und Forschungsansätze, S. 9-28 in Aichinger, Wolfram, Eder, Franz & Leitner, Claudia (Hrsg.) *Sinne und Erfahrung in der Geschichte*. Innsbruck: Studien-Verlag.
- Andermann, Ulrich (1996) Das Recht im Bild. Vom Nutzen und Erkenntniswert einer historischen Quellengattung, S. 421-451 in Löther, Andrea (Hrsg.), *Mundus in imagine. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter*. München: Fink.
- Assmann, Aleida (2006) *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses*. 3. Aufl., München: Beck.
- Austin, Regina (2010) Documentation, Documentary, and the Law: What Should Be Made of Victim Impact Videos? *Cardozo Law Review* 31: 979-1017.
- Baer, Susanne (2010) Getanzte Konstitutionalisierung. *Kritische Justiz* 43: 470-78.
- Becker, Barbara (1998) Leiblichkeit und Kognition. Anmerkungen zum Programm der Kognitionswissenschaften, S. 270-288 in Peter Gold & Andreas K. Engel (Hrsg.) *Der Mensch in der Perspektive der Kognitionswissenschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bently, Lionel (1996) Introduction, S. 1-17 in Bently, Lionel & Flynn, Leo (Hrsg.), *Law and the Senses*. London, Chicago: Pluto Press.
- Bently, Lionel & Flynn, Leo (Hrsg.) (1996) *Law and the Senses. Sensational Jurisprudence*. London, Chicago: Pluto Press.
- Berger-Walliser, Gerlinde, Bird, Robert C. & Haapio, Helena (2011) Promoting Business Success Through Contract Visualization. *Journal of Law, Business & Ethics* 17 [zitiert nach der Vorveröffentlichung bei SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1744096>].
- Bergmans, Bernhard (2009) *Visualisierungen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft. Ein Beitrag zur Rechtsvisualisierung*. Berlin: Logos-Verl.
- Boehm, Gottfried (2008) *Wie Bilder Sinn erzeugen. Die Macht des Zeigens*. 2. Aufl. Berlin: Berlin Univ. Press.
- Brunschwig, Colette R. (2001) *Visualisierung von Rechtsnormen. Legal Design*. Zürich: Schulthess.
- Brunschwig, Colette R. (2003) Tabuzone juristischer Reflexion. Zum Mangel an Bildern, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, S. 411-420 in Erich Schweighofer, Thomas Menzel, Günther Kreuzbauer & Doris Liebwald (Hrsg.) *Zwischen Rechtstheorie und e-Government. Gewidmet Friedrich Lachmayer*. Wien: Verlag Österreich.
- Brunschwig, Colette R. (2009) Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekanntes Feldes. *MultiMedia und Recht* 12: IX-XII.

- Brunschwig, Colette R. (2010) Towards Visual and Audiovisual Evidence in Criminal Proceedings: Reflections on Regina Austin's Article "Documentation, Documentary, and the Law: What Should be Made of Victim Impact Videos?" from the Standpoint of Multisensory Law and Therapeutic Jurisprudence. *Newsdienst MMR-Aktuell, Der Newsletter zur Zeitschrift MultiMedia und Recht* 18: 1-7.
- Brunschwig, Colette R. (2011) Multisensory Law and Legal Informatics – A Comparison of How These Legal Disciplines Relate to Visual Law, S. 573-667 in Anton Geist, Colette R. Brunschwig, Friedrich Lachmayer & Günther Scheffbeck (Hrsg.), *Strukturierung der Juristischen Semantik – Structuring Legal Semantics. Festschrift für Erich Schweighofer*. Bern: Weblaw.
- Brunschwig, Colette R. (2012) Multisensory Law and Therapeutic Jurisprudence: How Family Mediators Can Better Communicate with Their Clients, *Phoenix Law Review* 5: 705-775.
- Cassirer, Ernst (1923) *Die Sprache*. Berlin: B. Cassirer.
- Cheah, Pheng, Fraser, David & Grbich, Judith (Hrsg.) (1996) *Thinking Through the Body of the Law*. Washington Square, N.Y.: New York University Press.
- DeGroff, Eric & McKee, Kathleen (2006) Learning like Lawyers: Addressing the Differences in Law Student Learning Styles, *Brigham Young University Education and Law Journal* 2: 499-550.
- Eijsbouts, Willem Thomas (1999) Law, Limit, Life: Reflections on the Irish Legal System as a Sensory Organism, *The Irish Review* 24: 9-17.
- Elwert, Georg (1987) Die gesellschaftliche Einbettung von Schriftgebrauch, S. 238-268 in Dirk Baecker (Hrsg.), *Theorie als Passion. Niklas Luhmann zum 60. Geburtstag*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Eskine, Kendall J., Kacirik, Natalie A. & Prinz, Jesse J. (2011) A Bad Taste in the Mouth. Gustatory Disgust Influences Moral Judgment. *Psychological Science* 22: 295-299.
- Feigenson, Neal (2010) Audiovisual Communication and Therapeutic Jurisprudence: Cognitive and Socialpsychological Dimensions, *International Journal of Law and Psychiatry* 33: 336-40.
- Gantner, Felix (2010) *Theorie der juristischen Formulare*. Berlin: Duncker & Humblot
- Garnitschnig, Karl & Lachmayer, Friedrich (1979) *Computergraphik und Rechtsdidaktik*, Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Gleich, Uli (2010) Neuromarketing – Methoden und Befunde *Media Perspektiven* 6: 326-330.
- Groß, Thomas (2011) Legal Clinics: praxisbezogenes Lernen im juristischen Studium, S. 127-133 in Judith Brockmann, Jan-Hendrik Dietrich & Arne Pilniok (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*. Baden-Baden: Nomos.
- Hilgendorf, Eric (Hrsg.) (2005) *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*. Berlin: Logos-Verlag.
- Hilgendorf, Eric (2008) *dtv-Atlas Recht*. München: Dt. Taschenbuch-Verlag
- Hitzer, Bettina (2011) *Emotionsgeschichte – ein Anfang mit Folgen*, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2011-11-01>.
- Hunt, Alan (1996) Regulating Taste, S. 236-254 in Lionel Bently, & Leo Flynn (Hrsg.), *Law and the Senses*. London, Chicago: Pluto Press.
- Hyde, Alan (1997) *Bodies of Law*. Princeton, NJ: Princeton University Press
- Isenberg, Cathrin (2011) *Die Geruchsmarke als Gemeinschaftsmarke Schutzfähigkeit und Einsatzmöglichkeiten*. Frankfurt a. M.: Peter Lang
- James, Michael & Katz, Daniel Martin (2010) A Mathematical Approach to the Study of the United States Code: <http://ssrn.com/abstract=1578094>.
- Jordan, Peter & Lachmayer Friedrich (1982) A Graphic-Verbal Notation of the History of the Austrian Constitution, 215-229 in Ernst W. B. Hess-Lüttich, (Hrsg.) *Multimedial Communication*, Vol. I: Semiotic Problems of its Notation, Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Katsh, M. Ethan (1989) *The Electronic Media and the Transformation of Law*. New York, NY: Oxford Univ. Press.
- Katsh, M. Ethan (1995) *Law in a Digital World*. New York, NY: Oxford Univ. Press.
- Kleis, Jörg (2012) Alternative Lernmethode: Der Moot Court als unverzichtbarer Bestandteil der Juristenausbildung. *Zeitschrift für das Juristische Studium* 5: 299 f.
- Krämer, Sybille (2006) Die »Rehabilitation der Stimme«, S. 269-295 in Doris Kolesch & Sybille Krämer (Hrsg.) *Stimme. Annäherung an ein Phänomen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Lachmayer, Friedrich (1976) Graphische Darstellung im Rechtsunterricht, *Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR)* 12: 230-234.
- Lachmayer, Friedrich (1977a) Normproduktion und Konkurrenzverhalten, Rechtstheorie. *Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts* 8: 133-144
- Lachmayer, Friedrich (1977b) Zur graphischen Darstellung des Obligationsrechts, *Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen* 71: 89-97.
- Lachmayer, Friedrich (1978) Graphische Darstellung als Hilfsmittel des Gesetzgebers, S. 50-58 in Ulrich Klug, Thilo Ramm, Fritz Rittner & Burkhard Schmiedel (Hrsg.), *Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozessrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdig*. Berlin u. a.: Springer.
- Lachmayer, Friedrich (1981) Visualisierung des Rechts, S. 208-212 in Annemarie Lang-Seidl (Hrsg.), *Zeichenkonstitution. Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums Regensburg 1978, Band II*, Berlin: De Gruyter.
- Lachmayer, Friedrich (1987) *Symbolisierung von Metaphern*, DOXA 13/1987, Semiotische Berichte, Institute of Philosophy, Hungarian Academy of Sciences, Budapest, 3, 4, S. 137-141.
- Lachmayer, Friedrich (1993) Die Absicherung des Rechts durch Zeichen. Vorbemerkungen zu einer Semiotik des Rechts, S. 147-154 in Aulis Aarnio u. a. (Hrsg.), *Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Kravitz zum 60. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lachmayer, Friedrich (1994) Visualisierung in der Rechtswissenschaft, *ARSP-Beiblatt* 53, S. 156-159.
- Liljenquist, Katie, Zhong, Chen-Bo & Galinsky, Adam D. (2010) The Smell of Virtue: Clean Scents Promote Reciprocity and Charity. *Psychological Science* 21: 381-83.
- Loenhoff, Jens (Hrsg.) (2012) *Implizites Wissen. Epistemologische und handlungstheoretische Perspektiven*. Weilerswist: Velbrück.
- Magee, Rhonda V. (n.d.) Legal Education as Contemplative, Multicultural Inquiry [http://vimeo.com/42569636].
- Maniatis, Spyros (1996) Scents as Trademarks: Propertisation of Scents and Olfactory Poverty, in: Lionel Bently & Leo Flynn (Hrsg.) *Law and the Senses, Sensational Jurisprudence*. London, Chicago: Pluto Press, S. 217-235.
- Masson, Antoine & O'Connor, Kevin (Hrsg.) (2007) *Representations of Justice*. Brüssel: Peter Lang.
- Merleau-Ponty, Maurice (1966) *Phänomenologie der Wahrnehmung*. Berlin: de Gruyter.
- Métraux, Alexandre & Waldenfels, Bernhard (Hrsg.) (1986) *Leibhaftige Vernunft, Spuren von Merleau-Pontys Denken*. München: Fink.
- Mielke, Bettina & Wolff, Christian (2009) Welche Farbe hat das Recht? S. 301-308 in Erich Schweighofer (Hrsg.) *Semantisches Web und Soziale Netzwerke im Recht*. Tagungsband des 12. Internationalen Rechtsinformatik Symposions, IRIS 2009. Wien: Österreichische Computer Gesellschaft.
- Netzwerk Körper (Hrsg.) (2012) *What Can a Body Do? Praktiken und Figuretionen des Körpers in den Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Polanyi, Michael (1985) *Implizites Wissen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Proust, Marcel (2002) *Die wiedergefundene Zeit*, Frankfurter Ausgabe von Luzius Keller, Frankfurt: Suhrkamp.
- Resnik, Judith & Curtis, Dennis E. (2011) *Representing Justice, Invention, Controversy, and Rights in City-States and Democratic Courtrooms*, New Haven: Yale University Press.
- Riskin, Leonard L. (2007) Awareness in Lawyering: A Primer on Paying Attention, S. 447-474 in Marjorie Silver (Hrsg.), *The Affective Assistance of Counsel: Practising Law as a Healing Profession*, ORT: Corolina Academic Press.
- Röhl, Klaus F. u. a. (2005) Das Projekt „Recht anschaulich“, S. 51-121 in Hilgendorf, Eric (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*. Berlin: Logos-Verlag.
- Röhl, Klaus F. & Ulbrich, Stefan (2007) *Recht anschaulich. Visualisierung der Juristenausbildung*. Köln: Halem.
- Rogers, Scott L. (2009) *Mindfulness for Law Students: Applying the Power of Mindfulness to Achieve Balance and Success in Law School*, Miami Beach, FL: Mindful Living Press.

- Roth, Gerhard & Dicke, Ursula (2006) Das emotionale Gedächtnis. Wie Gehirn, Verstand und Gefühle im limbischen System zusammenspielen, S. 9-10 in Freie Hansestadt Bremen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.), *Neuro- und Kognitionswissenschaften. Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Land Bremen*. Bremen.
- Sachs-Hombach, Klaus (2006) *Das Bild als kommunikatives Medium. Elemente einer allgemeinen Bildwissenschaft*. 2. Aufl. Köln: Halem.
- Siedel, George J. & Haapio, Helena (2011) *Proactive Law for Managers. A Hidden Source of Competitive Advantage*, Burlington, VT: Ashgate.
- Simmel, Georg (1908) *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Slobogin, Christopher (1996) Therapeutic Jurisprudence: Five Dilemmas to Ponder, S. 763–793 in David B. Wexler & Bruce Winick (Hrsg.) *Law in a Therapeutic Key*, Durham, NC: Carolina Academic Press.
- Steinhauer, Fabian (2009) *Bildregeln. Studien zum juristischen Bilderstreit*. Paderborn: Verlag Wilhelm Fink.
- Stern, Kristina (1996) Law and the Lack of Sense, S. 42-61 in Bently, Lionel & Flynn, Leo (Hrsg.), *Law and the Senses*. London, Chicago: Pluto Press.
- Unger, Werner (2009) *Workbook BGB*. 7. Aufl. München: Jura-Vista Verlag.
- Vesting, Thomas (2011a) *Die Medien des Rechts: Sprache*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Vesting, Thomas (2011b) *Die Medien des Rechts: Schrift*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Vismann, Cornelia (2011) *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Volk, Klaus, Holzer, Florian & Heller, Simon (2007) *Panorama Strafrecht*. München: Jura-Vista Verlag.
- Waldenfels, Bernhard (1980) *Der Spielraum des Verhaltens*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Waldenfels, Bernhard (1983) *Phänomenologie in Frankreich*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Webb, John (2011) The Body in (E)motion: Thinking through Embodiment in Legal Education, S. 211-233 in Maharg, Paul & Maughan, Caroline (Hrsg.), *Affect and Legal Education. Emotion in Learning and Teaching the Law*. Farnham, Surrey, England, Burlington, VT: Ashgate.
- Wenzel, Horst (1995) *Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter*. München: C.H. Beck.
- Wibral et al. (2012) Testosterone Administration Reduces Lying in Men. *PLoS ONE* 7(10): e46774. doi:10.1371/journal.pone.0046774.

Autorenadresse:

Prof. em. Dr. Klaus F. Röhl, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, Universitätsstr. 150, D-44780 Bochum, email: klaus.f.roehl@ruhr-uni-bochum.de

